

Kleine Anfrage Marco Pfister(GLP): Will ewb fossile Energieträger fördern?

Auf fossilen Brennstoffen wird in der Schweiz eine CO₂-Abgabe erhoben. Sie soll einen Anreiz schaffen, damit Mieter und Hauseigentümer sparsamer heizen, besser isolieren und Heizungssysteme ersetzen. Dieser Anreiz kann aber natürlich nur den vollen Effekt erzielen, wenn er den Entscheidungsträgern auch klar und transparent kommuniziert wird.

In diesem Kontext – und vor allem auch unter Berücksichtigung 1) des Energierichtplans und 2) der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern – ist es höchst fragwürdig, dass ewb auf seiner Website¹ die CO₂-Abgabe nicht im Detailpreis von Erdgas einrechnet. „Im Arbeitstarif ist die CO₂-Abgabe nicht enthalten. Der Anteil Biogas ist von der CO₂-Abgabe befreit.“

Dies umso mehr, als die Rechtslage klar scheint. Artikel 4 der Preisbekanntgabeverordnung (SR 942.211) besagt nämlich:

Art. 4 Öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge, Vergünstigungen

¹ Überwältigte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art müssen im Detailpreis inbegriffen sein.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Schadet diese Art der Preisbekanntgabe der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern?
2. Welche Konsequenzen zieht der Gemeinderat?

Bern, 01. September 2016

Erstunterzeichnende: Marco Pfister

Mitunterzeichnende:

Antwort des Gemeinderats

Die Kosten für den Bezug von Gas (Erdgas oder Biogas) setzen sich - wie in Artikel 1 des offiziellen Tarifs² (nachfolgend „Gastarif“) transparent ausgeführt - aus verschiedenen Elementen zusammen.

Art. 1 Zusammensetzung des Entgelts für die Versorgung mit Erdgas oder Biogas

Der Tarif setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr (CHF/Monat) bzw. einem Leistungstarif (CHF/kW/Jahr), einem verbrauchsabhängigen Arbeitstarif für das bezogene Erdgas bzw. Biogas, den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Rp./kWh) und der CO₂-Abgabe (Rp./kWh). Die einzelnen Elemente des Tarifs werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Zur CO₂-Abgabe wird in Artikel 9 dieses Tarifs überdies klargestellt:

Art. 9 CO₂-Abgabe

Im Arbeitstarif ist die CO₂-Abgabe nicht enthalten. Sie ist zusätzlich geschuldet und wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der CO₂-Abgabe richtet sich nach Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO₂-Abgabe (SR 641.712) und dem entsprechenden Anhang.

¹ <https://www.ewb.ch/de-de/privatkunden/angebot/waerme-aus-gas/tarife/detail>

² Erdgas- und Biogastarif für die von Energie Wasser Bern versorgten Gemeinden (SSSB 743.12).

Diese Regelung der CO₂-Abgabe im Gastarif hat vor allem praktische Gründe. Zum einen ist die CO₂-Abgabe (wie im Übrigen auch die Mehrwertsteuer) formell nicht Teil des Gastarifs, weil diese Abgabe durch die hierfür zuständigen Bundesbehörden gestützt auf übergeordnetes Recht festgelegt wird und mithin ausserhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs der für den Erlass und die Genehmigung der Tarife von Energie Wasser Bern (ewb) zuständigen Stellen liegt. ewb übernimmt für diese Abgabe die Rolle der Inkassostelle. Zum anderen müssen bei einer solchen Verweis-Regelung nicht alle Tarife neu erlassen werden, sobald eine dieser Abgaben geändert wird. Damit kann unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden.

Der offizielle Tarif ist primär ein juristisches Dokument. Die direkte Kundenansprache über die Tarife und Preise erfolgt bei ewb indessen primär über das Internet. Damit wird die grösstmögliche Aktualität der Angaben gewährleistet. Diese Art der Kundenansprache entspricht dem heutigen gesellschaftlichen Trend und den Bedürfnissen des Grossteils der Kundinnen und Kunden. Die im Vorstoss erwähnten Angaben auf der Website von ewb ist letztlich eine adressatengerecht aufbereitete „Verkürzung“ des Tarifs. Die Website enthält aber auch einen Link auf den vollständigen Wortlaut des Gastarifs, der formell Bestandteil der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) ist.

Der Gemeinderat und ewb gehen mit dem Vorstösser einig, dass die Kundinnen und Kunden Anspruch haben auf eine transparente Preisbekanntgabe entsprechend den Vorgaben der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 942.211). Dieser Transparenzanspruch bezieht sich aber sowohl auf die einzelnen Tarifbestandteile als auch auf den Gesamtpreis (einschliesslich aller Tarifelemente).

Im Vorstoss wird nicht erwähnt, dass auf der Webseite neben der analog zum offiziellen Tarif aufgebauten Tabelle der einzelnen Tarifelemente und dem monierten Hinweis auf die CO₂-Abgabe auch ein Berechnungstool enthalten ist, mit dem die Kundinnen und Kunden die für sie aufgrund der individuellen Situation (Leistung der Anlage, Jahresverbrauch, Wohnsitzgemeinde) anfallenden Gesamtkosten berechnen können. Die Kundinnen und Kunden können sich zusätzlich auch noch die Aufschlüsselung der einzelnen Tarifpositionen (absolut oder in Prozenten) anzeigen lassen. Mit der von ewb angebotenen Internetlösung wird der Anspruch der Kundinnen und Kunden auf grösstmögliche Transparenz bei der Bekanntgabe der Kosten für den Bezug von Erdgas oder Biogas gewährleistet und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamtkosten als auch bezogen auf die einzelnen Elemente.

Die im Vorstoss monierte Website von ewb zu den Tarifen und Preisen für den Bezug von Erdgas und Biogas ist also nicht - wie im Titel des Vorstosses faktisch suggeriert bzw. ewb unterstellt wird - ein Instrument zur Förderung fossiler Energieträger.

ewb hat ihren Internetauftritt kürzlich vollständig neu gestaltet. Es liegt dabei auf der Hand, dass Verbesserungen bzw. Optimierungen noch möglich sind. ewb nimmt den eingangs erwähnten Vorstoss jedenfalls zum Anlass, die Gestaltung der Angaben zu den Tarifen bzw. Preisen für den Bezug von Erdgas oder Biogas noch zu optimieren: Gleich zu Beginn der entsprechenden Seite wird ein gut sichtbarer Verweis auf das Berechnungstool (mit direktem Link) angebracht. Zudem wird anstelle des Hinweises, wonach die CO₂-Abgabe im Arbeitstarif nicht enthalten sei, die jeweils aktuelle Höhe dieser Abgabe (in Rp./kWh) angegeben.

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Keine.

Bern, 21. September 2016

Der Gemeinderat